



Ausführungsbestimmung zur Friedhofs- und Bestattungsverordnung

30. Oktober 2018
(Stand: 1. Juli 2019)



Gesellschaft, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel 044 829 81 70, gesellschaft@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Präambel

Basis ist die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. Juli 2019 sowie die übergeordnete Gesetzgebung (das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen vom 2. April 2007 sowie die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015).

Art. 1

Bestattungsamt
zu Art. 4 FVO

- 1 Das Bestattungsamt erbringt eine Dienstleistung, welche sich nach folgenden Grundsätzen richtet:
 - a Das Bestattungsamt informiert und berät Ratsuchende bei Fragen im Hinblick auf erwartete oder bei bereits eingetretenen Todesfällen. Das Bestattungsamt geht davon aus, dass Angehörige Wünsche in Bezug auf Familiengräber von sich aus äussern. Die Information über Familiengräber liegt im Übrigen im Ermessen des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin des Bestattungsamtes.
 - b Todesfallmeldungen sind stets prioritär zu behandeln.
 - c Bei der Anordnung von Bestattungen sind die Wünsche von Angehörigen so weit als möglich und vertretbar zu berücksichtigen und zu erfüllen.
- 2 Findet eine Abdankung in einer der beiden Landeskirchen statt, gibt das Bestattungsamt die Informationen über den geltenden Bestattungsablauf der jeweiligen Kirchgemeinde ab.

Art. 2

Bestattungen /
Abdankungen
zu Art. 6 FVO

- 1 Die Friedhofhalle und der Friedhof werden von der Stadt Opfikon überkonfessionell jeder Religionsgemeinschaft für Trauerfeiern mit verschiedensten Ritualen zur Verfügung gestellt. Angehörige fremder Religionen müssen auf die lokalen Gepflogenheiten im Friedhof Rücksicht nehmen, um die Gefühle der anderen Friedhofbesucher- und -besucherinnen nicht durch unübliches Verhalten zu verletzen.
- 2 Sofern ein auswärtiger Pfarrer oder ein mit den Gepflogenheiten nicht vertrauter Ritualleiter eine Trauerfeier gestaltet, muss dieser rechtzeitig vor der Feier mit dem Friedhofgärtner Kontakt aufnehmen, um den Ablauf zu besprechen.
- 3 In der Abdankungshalle besteht sowohl ein Handy- als auch ein Rauchverbot.

Art. 3

Bestattung
nicht ortsansässiger
Personen
zu Art. 7 FVO

Angehörigen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen werden vom Bestattungsamt sämtliche Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Art. 4

Leistungen der
Stadt Opfikon
zu Art. 8 FVO

- 1 Für die Wahl eines Sarges steht eine Bilddokumentation des Sarglieferanten zur Verfügung.

Ausführungsbestimmungen zur Friedhofs- und Bestattungsverordnung

- 2 Das Bestattungsamt präsentiert Angehörigen ein beschränktes Angebot an Spezialurnen als Dienstleistung. Über die Auswahl entscheidet der Friedhofvorsteher.
- 3 Leichentransporte erfolgen vom Wohnort des Verstorbenen oder vom Spital/Heim zum Friedhof oder ins Krematorium. In begründeten Fällen kann das Bestattungsamt einen zweiten Transport zu Lasten der Stadt Opfikon anordnen.
- 4 Das Bestattungsamt ordnet die Kremation in Winterthur oder Zürich an. Bei der Wahl des Kremationsortes sind stets die Umstände sowie der Todesort zu berücksichtigen (z.B. Distanz).
- 5 Der Urnentransport vom Krematorium nach Opfikon erfolgt in der Regel per Express-Postsendung.
- 6 Das Bestattungsamt stellt den Angehörigen von Einwohnern Rechnung für alle nicht im Angebot enthaltenen Leistungen wie z.B. Mehrkosten und andere ausserordentliche Aufwendungen.

Art. 5

- 1 Das Bestattungsamt lässt sich den Empfang eines Friedhofschlüssels quittieren.
- 2 In der Abdankungshalle und in den Katafalkräumen dürfen keine Kerzen aufgestellt und keine rituellen Waschungen durchgeführt werden.

Aufbewahrung
zu Art. 9 FVO

Art. 6

- 1 Einwohner und Einwohnerinnen können ihren Willen durch Hinterlegen eines Bestattungswunsches beim Bestattungsamt deponieren oder ihren Willen schriftlich oder mündlich den Angehörigen mitteilen.
- 2 Anordnen einer Kremation: Sind dem Bestattungsamt keine direkten Angehörigen oder nahestehenden Personen eines Verstorbenen bekannt oder diese nicht rechtzeitig bzw. schwer erreichbar, darf das Bestattungsamt mit dem Anordnen der Kremation max. 4 Tage zuwarten (entgegen Art. 11 FVO).
- 3 Liegt seitens der verstorbenen Person kein Bestattungswunsch vor und hinterlässt sie einen Ehepartner, ist in der Regel dessen Entscheidung massgebend. Bei Ehelosigkeit geht jeweils der Wille derjenigen Person vor, welche der oder dem Verstorbenen am nächsten gestanden hat.

Wahl der Be-
stattungsart
zu Art. 10 FVO

Art. 7

- 1 Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden - ausgenommen an allgemeinen Feiertagen - von Montag bis Freitag um 10.00 / 10.30 / 11.00 / 14.00 oder 16.00 Uhr statt. Am Freitag beginnt die letzte Bestattung um 14.00 Uhr.
- 2 In der Regel kann pro Tag in der Kat. A und B nur eine Erdbestattung stattfinden.

Bestattungszei-
ten
zu Art. 12 FVO

Art. 8

Leichentransporte / Leistungen der Stadt Opfikon
zu Art. 8 und 14 FVO

Bei besonderen Wünschen von Angehörigen ist das Bestattungsamt befugt darauf einzugehen, wenn die Wünsche den üblichen Aufwand nicht erhöhen und sie sich im Rahmen des Schicklichen bewegen.

Art. 9

Grabarten / Belegung
zu Art. 18 FVO

- 1 Das Bestattungsamt kann für Beerdigungen von Kindern bei der Wahl der Grabart auf begründete Wünsche der Angehörigen eingehen und von der Verordnung abweichende Anordnungen treffen.
- 2 Für tot geborene Babys siehe auch Art. 17 dieser Bestimmungen.

Art. 10

Grabbeplanung / Grabunterhalt
zu Art. 19 FVO

- 1 Von Angehörigen der in den Kategorien A, B, C und D beigesetzten Verstorbenen wird eine verbindliche Erklärung über die Regelung der Grabpflege verlangt.
- 2 Den Hinterbliebenen werden vom Bestattungsamt bei jeder Bestattung einmalige Grundgebühren in Rechnung gestellt. Die Details der Grundgebühren sind im Gebührenreglement festgehalten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 11

Ausgraben von Urnen

Urnen dürfen vom Friedhofgärtner nur im Auftrag des Friedhofvorstehers oder des Bestattungsamtes ausgegraben werden. In der Regel ist das nur bei angeordneten Grabräumungen nach Ablauf der Ruhefrist der Fall.

Art. 12

Ruhezeiten, Beginn

Die Ruhezeit eines Grabes wird immer von der Erstbestattung an gerechnet. Die Ruhezeit wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

Art. 13

Räumen von Gräbern

- 1 Auf ein vorzeitiges Aufheben von Gräbern wird nicht eingetreten.
- 2 Die Gräber aller Kategorien (ausser Kat. D) können nach einer Ruhezeit von 20 Jahren von der Stadt Opfikon aufgehoben werden.
- 3 Die Friedhofkommission plant die Räumung von Gräbern (Grabreihen oder Grabfelder). In der Regel können Gräber nach Ablauf einer Ruhefrist von 20 Jahren aufgehoben werden.
- 4 Die Aufhebung von Gräbern ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen sowie den Angehörigen, soweit deren Adressen bekannt sind, schriftlich bekannt zu geben.

Ausführungsbestimmungen zur Friedhofs- und Bestattungsverordnung

- 5 Den Angehörigen wird eine Frist von 6 bis 8 Wochen zur Entfernung der Grabmäler und -pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.
- 6 Familiengräber können auf Verlangen der Angehörigen 20 Jahre nach der letzten Erdbestattung vor Ablauf der Mietzeit aufgehoben werden. Es werden keine Kosten zurückerstattet. Für Familiengräber gilt das Reglement über das Vermieten von Familiengräbern vom 1. Januar 2013.

Art. 14

Im Rahmen von Grabräumungen mit gebrannten Urnen wird Angehörigen gegen Übernahme der Kosten für den Aufwand und den Grabplatz eine Zweitbestattung in der Urnennischenwand oder im Baumgrab (dort mit sich auflösender Urne) auf ausdrücklichen Wunsch hin ermöglicht aber nicht angeboten.

Zweitbestattungen

Art. 15

- 1 Es werden folgende Grabbezeichnungen mit Namen, Geburts- und Sterbejahr vorgenommen:
 - a Holzkreuz, Tafel oder Schild für Reihen- und Familiengräber (Kat. A, C, D)
 - b weisses Holzkreuz für Kinderreihengräber (Kat. B)
 - c Gravur in Nischenplatten (Kat. E)
 - d Bronzetafel für Stelen beim Baumgrab (Kat. G)
- 2 In der Regel wird jede Grabstätte bei der Belegung bezeichnet. Ausgenommen hiervon ist das anonyme Gemeinschaftsgrab (Kat. F).
- 3 Vorbehalten bleiben witterungsbedingte Verspätungen der Bildhauerarbeiten oder Verspätungen infolge Ferienabwesenheiten einzelner Funktionäre.
- 4 Verzichten Angehörige auf das Aufstellen eines Grabsteines, sorgt das Bestattungsamt für die Beschriftung des Grabes (gemäss § 42 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen).

Grabbezeichnungen

Art. 16

Für die Exhumierung von Leichen und Urnen wird auf § 36 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen verwiesen. Eine allfällige Bewilligung erteilt der Stadtrat. Sämtliche anfallenden Kosten und eine Gebühr gemäss separatem Gebührenreglement werden verrechnet.

Exhumierung von Leichen

Art. 17

Tot geborene Babys (bis 20 cm) können auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern im Gemeinschaftsgrab erdbestattet werden.

Tot geborene Babys

Art. 18

- 1 Die Ausführungsbestimmungen zur Friedhofs- und Bestattungsverordnung tritt per 1. Juli 2019 in Kraft.

In Kraft treten

Ausführungsbestimmungen zur Friedhofs- und Bestattungsverordnung

² Sie ersetzt die bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 1. März 2010.

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

Opfikon, Juli 2019

Inkraftsetzung mit Stadtratsbeschluss vom: 25. Juni 2019 per 1. Juli 2019

Geändert durch Stadtrats-Beschluss vom: 30. Oktober 2018